

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/11 S

S 19 AS 1220/11 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Wuppertal,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom
8. April 2011 - S 19 AS 1220/11 ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die aufschiebende Wirkung "der Klage ... gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.03.2011". Das SG Düsseldorf hat den Antrag durch Beschluss vom 8.4.2011 abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Dagegen hat der Antragsteller sinngemäß mit einem am 6.5.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des SG findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschwerde an das LSG statt. Im vorliegenden Fall ist jedoch nach § 172 Abs 3 Nr 1 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

